



SCHULGELDORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT HALL IN TIROL

Gültig ab dem Schuljahr 2026/2027

Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben Schüler:innen bzw. deren gesetzliche Vertreter:innen ein Schulgeld, in von der Tiroler Landesregierung am 14. April 2026 für alle Tiroler Musikschulen festgesetzter Höhe, pro Semester zu bezahlen. Laut Beschluss des Gemeinderates der Stadt Hall in Tirol vom 07.07.2026 werden diese Tarife übernommen und setzen sich wie folgt zusammen:

Schulgeldtarife für Hauptfächer:

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (in Minuten)	Kind/Jugend*	Kind/Jugend* ermäßigt	Erwachsene	Erwachsene Vereinstarif
Einzelunterricht	EU	25´	189 €	151 €	376 €	226 €
		40´	227 €	181 €	454 €	272 €
		50´	254 €	203 €	508 €	305 €
		60´	282 €	226 €	nicht möglich	
		75´	348 €	278 €		
Gruppenunterricht 2-5 Schüler:innen	GU1	50´	189 €	151 €	376 €	226 €
		75´	222 €	177 €	442 €	265 €
Gruppenunterricht ab 6 Schüler:innen	GU2	50´	124 €	99 €	247 €	148 €
		60´	166 €	132 €	331 €	199 €
		75´	214 €	171 €	429 €	258 €
		100´	254 €	203 €	508 €	305 €
Elementares Musizieren ab 6 Schüler:innen	EM	50´	93 €		124 €	

Schulgeldtarife für Musik- und Musizierungsangebote:

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (in Minuten)	Kind/Jugend*	Kind/Jugend* ermäßigt	Erwachsene	Erwachsene Vereinstarif
Frühförderung ab 6 Schüler:innen bis zum 6. Lebensjahr	MA1	50 ´	93 €		nicht möglich	
	MA1	75 ´	124 €			
Basisausbildung ab 6 Schüler:innen	MA2	50 ´	124 €	99 €	247 €	148 €
	MA2	75 ´	214 €	171 €	429 €	258 €
Musik- und Musizierungsangebote 2-5 Schüler:innen	MA3	50 ´	189 €	151 €	376 €	226 €
	MA3	75 ´	222 €	177 €	442 €	265 €
Musik- und Musizierungsangebote ab 6 Schüler:innen	MA4	50 ´	124 €	99 €	247 €	148 €
Musikkunde	MK	50 ´	93 €			
Workshop	K	50 ´	52 € (Gruppentarif pro Unterrichtseinheit)			

* Als Kinder/Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Stichtag ist der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgende 1. September).



SCHULGELDORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT HALL IN TIROL

Gültig ab dem Schuljahr 2026/2027

1. Ermäßigter Tarif Kind/Jugend

Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach bzw. in mehreren Hauptfächern die Musikschule oder belegt ein Kind oder ein:e Jugendliche:r mehrere Hauptfächer, so wird auf den Tarif Kind/Jugend für ein weiteres Hauptfach bzw. alle weiteren Hauptfächer (ausgenommen EM) ohne Ansuchen die angeführte Ermäßigung gewährt. Bei unterschiedlichen Tarifen erfolgt die Ermäßigung auf den/die niedrigeren Tarif/Tarife.

2. Erwachsene Vereinstarif

Der Vereinstarif gilt für Mitglieder von musikalisch-künstlerischen Vereinigungen die im öffentlichen Interesse tätig sind und sofern dieses Hauptfach im Interesse der musikalischen Vereinigung ist. Werden mehrere solche Hauptfächer besucht, so kommt bei unterschiedlichen Tarifen die vereinsbedingte Ermäßigung auf den niedrigsten Tarif zur Anwendung. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde.

3. Talentförderung und Ergänzungsfächer

Schüler:innen, die im Rahmen der Talentförderung 1 gefördert werden, erhalten zusätzlich wöchentlich 15 Minuten Einzel-, Gruppen- oder Ensembleunterricht bei der eigenen oder einer Lehrkraft einer anderen Landesmusikschule (Abhaltung auch in geblockter Form möglich). Schüler:innen die im Rahmen der Talentförderung 2 gefördert werden, erhalten zusätzlich zum Unterricht an Landesmusikschulen Unterricht am Tiroler Landeskonservatorium.

Im Lehrplan vorgesehene Ergänzungsfächer (Ensemble, Orchester, Chor und Musikkunde) sind vom Schulgeld befreit, wenn ein Hauptfach besucht wird.

4. Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes im Einzelfall

Es besteht die Möglichkeit in begründeten Fällen bei der Gemeinde eine Schulgeldermäßigung bzw. einen Erlass des Schulgeldes zu beantragen.

5. Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme in ein Musik- und Musizierungsangebot gilt entsprechend dem Angebot für ein Jahr, ein Semester bzw. die festgelegte kürzere Dauer. Die Aufnahme in die Musikschulausbildung gilt für jeweils ein Jahr. Die Abmeldung hat mindestens vier Wochen vor Beginn des Musik- und Musizierungsangebotes bzw. der Musikschulausbildung (jeweils vor Semesterbeginn) zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, ist das Schulgeld in voller Höhe bzw. für das jeweils folgende Semester zu entrichten.

6. Sprengelfremde Schüler:innen

Wird ein Fach an der Musikschule, welches aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme zuständig wäre, nicht angeboten, so kann dieses Fach an einer sprengelfremden Landesmusikschule besucht werden. Für diese Fälle ist ein einheitlicher Gemeindebeitrag festzulegen, welchen die Gemeinden automatisch untereinander verrechnen. Der durchschnittliche Gemeindebeitrag, welcher als einheitlicher Gemeindebetrag festgelegt werden sollte, wird vom Land jährlich bis 15.09. bekannt gegeben. Beabsichtigen Schüler:innen in einem auch an der eigenen Musikschule angebotenen Fach eine sprengelfremde Musikschule zu besuchen, ist vor der Aufnahme über die Musikschulleitung das Einvernehmen zwischen den beteiligten Gemeinden (Übernahme Gemeindebeitrag) herzustellen.

7. Sondertarife

Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten, können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Land Tirol Sondertarife festgelegt werden.

8. Gültigkeit und Schulgeldanpassung

Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und Gemeindemusikschulen lt. § 9 Tiroler Musikschulgesetz 2024 - TMG, LGBl. Nr 12/2024 ab dem Schuljahr 2026/27.

Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife werden jährlich an den aktuellen Verbraucherpreisindex 2020 plus 1% angepasst. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist der Jänner 2026. Die Berechnung wird kaufmännisch gerundet.